

Vorlage

Nr.:

VO/2015/1619-01

Federführend:
40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND
FÖRDERANGELEGENHEITEN

Status: öffentlich

Datum: 09.03.2016

Verfasser: Möller, Susanne

Beteiligt:

Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	31.03.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage 1 beigefügte Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar wird beschlossen.

Begründung:

Im Zuge der Landkreisneuordnung 2011 erfolgte eine Strukturänderung beim Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V.. Eine Reduzierung auf 6 Kreissportbünde wurde beim Landessporttag Ende 2010 beschlossen. Im Ergebnis dieses Beschlusses fusionierte der StadtSportBund Wismar e. V. mit dem KreisSportBund Nordwestmecklenburg e. V.. Die Auflösung des StadtSportBundes Wismar e. V. läuft bereits. Die Löschung aus dem Vereinsregister wird im Frühjahr 2016 erfolgen. Dieses zieht die formelle Anpassung der Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar nach sich: Die Formulierung StadtSportBund Wismar e. V. wird durch die Formulierung KreisSportBund Nordwestmecklenburg e. V. ersetzt.

Weitere formelle Änderungen sind der beigefügten Synopse zu entnehmen.

Schließlich soll die Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar den aktuellen Bedingungen und den realen Gegebenheiten in einigen wenigen Punkten angepasst werden.

Im § 12 (3) wird auf Empfehlung des Ausschusses für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales folgendes ergänzt:

„Anträge auf Zuschüsse bis 1.000 EUR können von der Verwaltung der Hansestadt Wismar bewilligt werden. Bei Anträgen auf Zuschüsse über 1.000 EUR gibt der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales dem/der Bürgermeister/in eine Empfehlung.“

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

**Anlage/n: Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar
Synopsis**

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel der Sportförderung

- (1) Ziel der Sportförderung ist es, möglichst viele Bürger zur sportlichen Betätigung zu aktivieren und dafür die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere den Vereinssport in der Hansestadt Wismar zu unterstützen.
Nach dieser Satzung sollen Freizeit-, Breiten- und Leistungssport ausgewogen und bedarfsgerecht gefördert werden.
Die besonderen Bedürfnisse behinderter, jüngerer und älterer Menschen sowie ausländischer Mitbürger sollen berücksichtigt werden.
- (2) Die Sportförderung soll insbesondere:
 1. die Angebote zur sportlichen Betätigung verstärken und erweitern,
 2. die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung unterstützen,
 3. die Vereins- und Verbandsarbeit unterstützen sowie die Zusammenarbeit mit dem KreisSportBund Nordwestmecklenburg e. V. (KSB NWM e. V.) sichern,
 4. das Ehrenamt im Sport stärken,
 5. zur sozialen Stützung von förderungswürdigen Athleten beitragen,
 6. den Sportstandort Wismar stärken.
- (3) Sportförderung soll die wesentlichen Beweggründe für sportliche Betätigung berücksichtigen, insbesondere:
 1. die Freude an Spiel, Bewegung, Wettkampf und Leistungen wecken,
 2. Gesundheit und Leistungsfähigkeit erhalten und wiederherstellen,
 3. die Freizeit aktiv gestalten,
 4. einen Beitrag zur Erziehung und Bildung leisten.
- (4) Unabhängig von der sozialen Stellung, vom Alter, dem Geschlecht, der Rasse und der Weltanschauung besteht für jeden Bürger der Hansestadt Wismar das Recht, sich zur Ausübung von sportlicher Betätigung in freien, unabhängigen und gemeinnützigen Organisationen, Verbänden und Vereinigungen des Sports zusammenzuschließen.
- (5) Sport in Kindertagesstätten, Schulen, Hochschule, Senioreneinrichtungen und Krankenanstalten wird nach den für diese Bereiche geltenden Vorschriften gefördert. Die Koordinierung mit dem allgemeinen Sportangebot ist sicherzustellen.

§ 2

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Sportorganisationen im Sinne dieser Sportfördersatzung sind Vereine, deren Hauptzweck die Durchführung eines selbstorganisierten Sportbetriebes ist, und ihre Verbände.

Dazu gehören insbesondere der KSB NWM e. V., die Fachverbände des KSB NWM e. V. und die Sportvereine und Betriebssportgemeinschaften.

- (2) Sportstätten im Sinne dieser Sportfördersatzung sind insbesondere:
1. Sportplätze und andere Sportflächen,
 2. Sporthallen und –räume,
 3. Wassersportanlagen,
 4. spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (Reitsport, Schießsport, Tennis, Kegeln und andere),
 5. Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen,
 6. andere öffentliche Sportstätten, die sich auf dem Gemeindegebiet der Hansestadt Wismar befinden.

§ 3

Voraussetzungen der Förderung von Sportorganisationen

- (1) Als förderungswürdig ist eine Sportorganisation mit ihren Vereinen und Verbänden anzuerkennen, wenn sie gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports verfolgt und nachweist, dass sie auf ihrem Fachgebiet sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Arbeit leistet sowie die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bietet. Der innere Aufbau und die Tätigkeit der Sportorganisationen müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen.
- (2) Sportorganisationen mit Sitz in der Hansestadt Wismar, die dem KSB NWM e. V. unmittelbar oder mittelbar angehören, gelten grundsätzlich als anerkannt.
- (3) Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die ihm angeschlossenen Spitzenverbände können gefördert werden, soweit sie Maßnahmen und Aktivitäten in der Hansestadt Wismar durchführen.
- (4) Professionell betriebener Sport wird nach dieser Sportfördersatzung grundsätzlich nicht gefördert.

§ 4

Mittel der Sportförderung

Der Sport wird insbesondere gefördert durch:

1. Bau und Bereitstellung von Sportstätten sowie Bereitstellung von sonstigen Flächen für sportliche Betätigung,
2. Vermietung und Verpachtung kommunaler Sportstätten und Gebäude, soweit in der jeweiligen Anlage vorhanden,
3. Zuwendungen,
4. unentgeltliche Leistungen der Verwaltung.

§ 5

Unterstützung von Sportveranstaltungen anerkannter Sportorganisationen, kostenlose Nutzung

- (1) Bei der Organisation von Sportveranstaltungen, die von besonderer sportpolitischer Bedeutung sind und von anerkannten Sportorganisationen durchgeführt werden, soll der Bürgermeister die Veranstalter beraten, wenn sie dies rechtzeitig beantragen.
- (2) Für Sportveranstaltungen im Sinne des Absatzes 1, die nach Entscheidung des Bürgermeisters von besonderer sportpolitischer Bedeutung sind, kann die Hansestadt Wismar eine kostenlose Nutzung der Sportstätten gewähren.
- (3) Das Nähere regeln Verwaltungsvorschriften.

II. Sportstätten

§ 6

Grundsätze der Planung und Beteiligung

- (1) Bei der Planung und beim Bau von öffentlichen und öffentlich geförderten Sportstätten ist eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung anzustreben. Auf eine bedarfsgerechte Versorgung der Stadtteile ist hinzuwirken. Dabei sollen die Belange des schulischen Sports gleichrangig berücksichtigt werden.
- (2) Öffentliche Sportstätten und Sportstätten auf kommunalen Grundstücken, die in der Bauleitplanung für eine Sportnutzung vorgesehen sind, sowie Flächen, die dem Freizeitsport dienen, dürfen zugunsten anderer Nutzungen nur aufgegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an einer anderen Nutzung überwiegt und zum Zeitpunkt der Aufgabe – soweit verfügbar – Ersatzsportstätten bereitstehen. Sonstige Sportstätten auf kommunaleigenen Grundstücken sollen zugunsten anderer Nutzungen nur aufgegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an einer anderen Nutzung überwiegt. Zum Zeitpunkt der Aufgabe sollen Ersatzsportstätten bereitstehen.
- (3) Die Feststellung des kommunalen Bedarfs an Sportstätten ist aufgrund von örtlichen Ermittlungen vorzunehmen.
- (4) Die für eine Nutzung in Betracht kommenden Sportorganisationen und Schulen sind bei der Feststellung des Bedarfs, bei der Planung für den Neubau, für die wesentliche Umgestaltung und die Änderung der Zweckbestimmung öffentlicher Sportstätten sowie in den Fällen des Absatzes 2 durch Anhörung zu beteiligen. Dies wird in der Regel durch Anhörung des KSB NWM e. V. und des Amtes für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten sichergestellt.

§ 7

Sportstättenanierungsplan

- (1) Ziele und Maßnahmen der Sportstättenanierung sind in einem Sportstättenanierungsplan darzustellen. Der Sportstättenanierungsplan ist laufend fortzuschreiben. Der Plan und seine

Fortschreibungen sind der Bürgerschaft zur Genehmigung vorzulegen.

- (2) Der Sportstättenanierungsplan ist Grundlage für die Verteilung der Mittel im Rahmen der Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung.
- (3) Im Sportstättenanierungsplan sind insbesondere darzustellen:
 1. Bestand nach Lage, Art und Größe,
 2. Versorgungsbereiche sowie Grad der Versorgung,
 3. Bedarf an Sportstätten mit Angaben der geschätzten Investitionsausgaben und Folgekosten,
 4. Dringlichkeitsstufen bei der Sanierung von Sportstätten.
- (4) Sind Sportstätten nicht mehr sanierungsfähig, muss der Bedarf auf andere Weise gedeckt werden. In Betracht kommen hier insbesondere der Neubau, der Umbau oder der Kauf bereits bestehender Objekte.

§ 8

Anforderungen an Sportstätten

- (1) Sportstätten sind grundsätzlich wettkampfgerecht zu sanieren bzw. zu bauen.
- (2) Eine ausreichende Zahl von öffentlichen Sportstätten soll für Menschen mit Behinderung nutzbar sein.

§ 9

Anmietung von Sportstätten

Zur Erweiterung des Angebotes an Sportstätten können im Einzelfall geeignete private Anlagen gemietet und den Sportorganisationen für ihre Zwecke in sinngemäßer Anwendung des § 11 überlassen werden.

§ 10

Vermietung und Verpachtung sonstiger kommunaler Grundstücke und Gebäude

Sonstige kommunale Grundstücke und Gebäude können den als förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe des Miet- und Pachtzinses wird auf Grundlage der ortsüblichen Entgelte sowie weiterer objektiver Faktoren festgelegt.

§ 11

Vergabe- und Nutzungsgrundsätze

- (1) Öffentliche Sportstätten sollen regelmäßig dem Schulsport und dem Übungs-, Wettkampf- und Lehrbetrieb der anerkannten Sportorganisationen sowie der sonstigen sportlichen Betätigung dienen. Bei der Vergabe ist eine vollständige Auslastung anzustreben. Die Vergabe von Sportstätten übergeordneter Belange zur Durchführung von Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfen im Spitzensport erfolgt im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin.
- (2) Öffentliche Sportstätten können anerkannten Sportorganisationen bei vollständiger oder

teilweiser Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung zur vorrangigen Nutzung überlassen werden (Pachtverträge). Für andere Nutzungen der öffentlichen Sportstätten werden privatrechtliche Entgelte aufgrund vertraglicher Vereinbarungen erhoben.

- (3) Die Einzelheiten der Nutzung öffentlicher Sportstätten werden auf Antrag durch eine Vergabekommission festgelegt. Dabei sind folgende Vergabegrundsätze zu berücksichtigen:
1. Sportstätten stehen den Schulen während der Schulzeit grundsätzlich bis 16:00 Uhr zur Verfügung.
 2. Die Bedürfnisse der Sportorganisationen mit Übungs- und Wettkampfangeboten haben im notwendigen Umfang Vorrang gegenüber dem Freizeit- und Erholungssport.

III. Finanzielle Förderungsmaßnahmen und notwendige Förderung

§ 12 Zuwendungen

- (1) Die Hansestadt Wismar kann nach dieser Sportfördersatzung und der jeweiligen Haushaltssatzung den anerkannten Sportorganisationen – auch unter Beachtung der Kontinuität laufender Förderprogramme – Zuwendungen gewähren. Ein rechtlicher Anspruch besteht jedoch nicht.
- (2) Zuwendungen werden gewährt für:
1. Aus- und Weiterbildung sowie Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern,
 2. zeitlich beschränkte und fortlaufende Trainingsmaßnahmen,
 3. Talentsuche,
 4. Durchführung von Wettkämpfen in Wismar und Teilnahme an auswärtigen Wettkämpfen und Trainingslagern,
 5. Modellmaßnahmen,
 6. Kauf, Errichtung, Unterhaltung und Bewirtschaftung von Sportstätten einschließlich des notwendigen Grunderwerbs,
 7. Umweltschutzmaßnahmen zur Sicherstellung des Sportbetriebes,
 8. Sportangebote an Nichtmitglieder,
 9. Sportangebote für Menschen mit Behinderung.
- (3) Die Vereine und Verbände mit Sitz in der Hansestadt Wismar, die dem KSB NWM e. V. unmittelbar oder mittelbar angehören, können die für sie vorgesehenen öffentlichen Fördermittel über den KSB NWM e. V. beantragen. In Ausnahmefällen können den Vereinen und Verbänden Zuwendungen unmittelbar gewährt werden. Auf Empfehlung des KSB reicht die Stadt die öffentlichen Fördermittel direkt an die Vereine aus. Die Entscheidung für die Verteilung der öffentlichen Fördermittel obliegt allein der Stadt.
Anträge auf Zuschüsse bis 1.000 EUR können von der Verwaltung der Hansestadt Wismar bewilligt werden. Bei Anträgen auf Zuschüsse über 1.000 EUR gibt der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales dem/der Bürgermeister/in eine Empfehlung.
- (4) Einzelheiten über Vergabe und Verwendungskontrolle der Zuwendungen werden im Zuwendungsbescheid geregelt, der für das jeweilige Projekt alle notwendigen materiellen und formellen Vorschriften enthalten soll.

- (5) Die zuwendungsrechtlichen Regelungen sind auf ein unverzichtbares Mindestmaß zu begrenzen und so einfach wie möglich zu gestalten. Zuwendungen für die Beschäftigung von Personen sind nach den Erfordernissen des Sports und des wirtschaftlichen Einsatzes der Förderungsmittel zu bemessen.
- (6) Die Sportvereine und Verbände erhalten die Möglichkeit, in den Sportstätten, in denen sie laut Vertrag Nutzer bzw. Pächter sind, die Einnahmen aus Bandenwerbung etc. im Verein als Förderungsbeitrag der Hansestadt Wismar zu verwenden.

§ 13

Freizeit- und Erholungsprogramme

Zur Ergänzung von Vereinsangeboten können die Fachverbände, bei Vorliegen eines Bedarfs, Freizeit- und Erholungsprogramme anbieten. Vereine und Verbände können dabei durch Zuwendungen und Bereitstellung von Sportstätten unterstützt werden.

IV. Zusammenarbeit zwischen den Organisationen des Sports und der Stadtverwaltung

§ 14

Grundsätze der Zusammenarbeit

Die anerkannten Sportorganisationen und die öffentliche Verwaltung sollen sich gegenseitig beraten, anregen und unterstützen sowie bei der Durchführung dieser Sportfördersatzung partnerschaftlich zusammenarbeiten. Die Eigenständigkeit der Sportorganisationen ist zu gewährleisten.

§ 15

Beteiligung des KreisSportBundes Nordwestmecklenburg e. V.

Bei der Aufstellung von Stadtentwicklungs-, Bauleit- und Bebauungsplänen, die die Belange des Sports berühren, ist der KSB NWM e. V. durch Anhörung zu beteiligen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Förderung des Sports vom 30.01.2001 i.d.F. der 1.Änderungssatzung vom 30.06.2005 außer Kraft.

Wismar, den TT.MM.JJJJ

Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage 2 Synopse	
Geltende Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar	Lesefassung des Änderungsvorschlages
<p><i>PRÄAMBEL</i> Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. S. 29, ber. in GVOBl. S. 890), zuletzt geändert durch 3. ÄndG. KV M-V vom 10.07.1998 (GVOBl. S. 634), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. S. 122, ber. in GVOBl. S. 916) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 25.01.2001 folgende Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar beschlossen. - geändert durch die Änderungssatzung vom 30.06.2005</p> <p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 – Ziel der Sportförderung</p> <p>1. Ziel der Sportförderung ist es, möglichst viele Bürger zur sportlichen Betätigung zu aktivieren und dafür die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere den Vereinssport in der Hansestadt Wismar zu unterstützen. Nach dieser Satzung sollen Freizeit-, Breiten- und Leistungssport ausgewogen und bedarfsgerecht gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse behinderter, jüngerer und älterer Menschen sowie ausländischer Mitbürger sollen berücksichtigt werden.</p> <p>2. Die Sportförderung soll insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Angebote zur sportlichen Betätigung verstärken und erweitern, - die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung unterstützen, - die Vereins- und Verbandsarbeit unterstützen sowie die Zusammenarbeit 	<p><i>PRÄAMBEL</i> Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar beschlossen. – geändert durch die Änderungssatzung vom 30.06.2005</p> <p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 – Ziel der Sportförderung</p> <p>(1) Ziel der Sportförderung ist es, möglichst viele Bürger zur sportlichen Betätigung zu aktivieren und dafür die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere den Vereinssport in der Hansestadt Wismar zu unterstützen. Nach dieser Satzung sollen Freizeit-, Breiten- und Leistungssport ausgewogen und bedarfsgerecht gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse behinderter, jüngerer und älterer Menschen sowie ausländischer Mitbürger sollen berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Die Sportförderung soll insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Angebote zur sportlichen Betätigung verstärken und erweitern, 2. die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung unterstützen, 3. die Vereins- und Verbandsarbeit unterstützen sowie die Zusammenarbeit

mit dem Stadtsportbund Wismar e.V. (SSB Wismar e.V.) sichern,

- das Ehrenamt im Sport stärken,
- zur sozialen Stützung von förderungswürdigen Athleten beitragen,
- den Sportstandort Wismar stärken.

3. Sportförderung soll die wesentlichen Beweggründe für sportliche Betätigung berücksichtigen, insbesondere:

- die Freude an Spiel, Bewegung, Wettkampf und Leistungen,
- die Erhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit,
- die aktive Gestaltung der Freizeit,
- den Beitrag zur Erziehung und Bildung,
- Unabhängig von der sozialen Stellung, vom Alter, dem Geschlecht, der Rasse und der Weltanschauung besteht für jeden Bürger der Hansestadt Wismar das Recht, sich zur Ausübung von sportlicher Betätigung in freien, unabhängigen und gemeinnützigen Organisationen, Verbänden und Vereinigungen des Sports zusammenzuschließen.
- Sport in Kindertagesstätten, Schulen, Hochschule, Senioreneinrichtungen und Krankenanstalten wird nach den für diese Bereiche geltenden Vorschriften gefördert. Die Koordinierung mit dem allgemeinen Sportangebot ist sicherzustellen.

§ 2 – Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

1. Sportorganisationen im Sinne dieser Sportfördersatzung sind Vereine, deren Hauptzweck die Durchführung eines selbstorganisierten Sportbetriebes ist, und ihre Verbände.

Dazu gehören insbesondere:

- Stadtsportbund Wismar e.V. (SSB)
- die Fachverbände des SSB Wismar e.V.
- die Sportvereine und Betriebssportgemeinschaften.

mit dem KreisSportBund Nordwestmecklenburg e. V. (KSB NWM e. V.) sichern,

4. das Ehrenamt im Sport stärken,
5. zur sozialen Stützung von förderungswürdigen Athleten beitragen,
6. den Sportstandort Wismar stärken.

(3) Sportförderung soll die wesentlichen Beweggründe für sportliche Betätigung berücksichtigen, insbesondere:

1. die Freude an Spiel, Bewegung, Wettkampf und Leistungen wecken,
2. Gesundheit und Leistungsfähigkeit erhalten und wiederherstellen,
3. die Freizeit aktiv gestalten,
4. einen Beitrag zur Erziehung und Bildung leisten.

(4) Unabhängig von der sozialen Stellung, vom Alter, dem Geschlecht, der Rasse und der Weltanschauung besteht für jeden Bürger der Hansestadt Wismar das Recht, sich zur Ausübung von sportlicher Betätigung in freien, unabhängigen und gemeinnützigen Organisationen, Verbänden und Vereinigungen des Sports zusammenzuschließen.

(5) Sport in Kindertagesstätten, Schulen, Hochschule, Senioreneinrichtungen und Krankenanstalten wird nach den für diese Bereiche geltenden Vorschriften gefördert. Die Koordinierung mit dem allgemeinen Sportangebot ist sicherzustellen.

§ 2 – Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Sportorganisationen im Sinne dieser Sportfördersatzung sind Vereine, deren Hauptzweck die Durchführung eines selbstorganisierten Sportbetriebes ist, und ihre Verbände.

Dazu gehören insbesondere der KSB NWM e. V., die Fachverbände des KSB NWM e. V. und die Sportvereine und Betriebssportgemeinschaften.

2. Sportanlagen im Sinne dieser Sportfördersatzung sind insbesondere:

- Sportplätze und andere Sportflächen,
- Sporthallen und -räume,
- Wassersportanlagen,
- spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (Reitsport, Schießsport, Tennis, Kegeln und andere),
- Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen,
- andere öffentliche Sportanlagen, die sich auf dem Territorium der Hansestadt Wismar befinden.

§ 3 – Voraussetzungen der Förderung von Sportorganisationen

1. Als förderungswürdig ist eine Sportorganisation mit ihren Vereinen und Verbänden anzuerkennen, wenn sie gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports verfolgt und nachweist, dass sie auf ihrem Fachgebiet sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Arbeit leistet sowie die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bietet. Der innere Aufbau und die Tätigkeit der Sportorganisationen müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen.

2. Sportorganisationen, die dem Stadtsportbund Wismar e.V. unmittelbar oder mittelbar angehören, gelten grundsätzlich als anerkannt.

3. Der Deutsche Sportbund, die ihm angeschlossenen Spitzenverbände und das Nationale Olympische Komitee für Deutschland können gefördert werden, soweit sie Maßnahmen und Aktivitäten in der Hansestadt Wismar durchführen.

4. Professionell betriebener Sport wird nach dieser Sportfördersatzung grundsätzlich nicht gefördert.

§ 4 – Mittel der Sportförderung

Der Sport wird insbesondere gefördert durch:

- Bau und Bereitstellung von Sportanlagen sowie Bereitstellung von

(2) Sportstätten im Sinne dieser Sportfördersatzung sind insbesondere:

1. Sportplätze und andere Sportflächen,
2. Sporthallen und -räume,
3. Wassersportanlagen,
4. spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (Reitsport, Schießsport, Tennis, Kegeln und andere),
5. Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen,
6. andere öffentliche Sportstätten, die sich auf dem Gemeindegebiet der Hansestadt Wismar befinden.

§ 3 – Voraussetzungen der Förderung von Sportorganisationen

(1) Als förderungswürdig ist eine Sportorganisation mit ihren Vereinen und Verbänden anzuerkennen, wenn sie gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports verfolgt und nachweist, dass sie auf ihrem Fachgebiet sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Arbeit leistet sowie die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bietet. Der innere Aufbau und die Tätigkeit der Sportorganisationen müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen.

(2) Sportorganisationen mit Sitz in der Hansestadt Wismar, die dem KSB NWM e. V. unmittelbar oder mittelbar angehören, gelten grundsätzlich als anerkannt.

(3) Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die ihm angeschlossenen Spitzenverbände und das Nationale Olympische Komitee für Deutschland können gefördert werden, soweit sie Maßnahmen und Aktivitäten in der Hansestadt Wismar durchführen.

(4) Professionell betriebener Sport wird nach dieser Sportfördersatzung grundsätzlich nicht gefördert.

§ 4 – Mittel der Sportförderung

Der Sport wird insbesondere gefördert durch:

1. Bau und Bereitstellung von Sportstätten sowie Bereitstellung von

sonstigen Flächen für sportliche Betätigung,
- Vermietung und Verpachtung kommunaler Sportstätten und Gebäude, soweit in der jeweiligen Anlage vorhanden,
- Zuwendungen,
- unentgeltliche Leistungen der Verwaltung

§ 5 – Unterstützung von Sportveranstaltungen anerkannter Sportorganisationen, kostenlose Nutzung

1. Bei der Organisation von Sportveranstaltungen, die von besonderer sportpolitischer Bedeutung sind und von anerkannten Sportorganisationen durchgeführt werden, hat der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin die Veranstalter zu beraten, wenn sie dies rechtzeitig beantragen.
2. Für Sportveranstaltungen im Sinne des Absatzes 1, die nach Entscheidung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin von besonderer sportpolitischer Bedeutung sind, kann die Hansestadt Wismar eine kostenlose Nutzung gewähren.
3. Das Nähere regeln Verwaltungsvorschriften.

II. Sportanlagen

§ 6 – Grundsätze der Planung und Beteiligung

1. Bei der Planung und beim Bau von öffentlichen und öffentlich geförderten Sportanlagen ist eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung anzustreben. Auf eine gleichwertige Versorgung der Stadtteile ist hinzuwirken. Dabei sollen die Belange des schulischen Sports gleichrangig berücksichtigt werden.
2. Öffentliche Sportanlagen und Sportanlagen auf kommunalen Grundstücken, die in der Bauleitplanung für eine Sportnutzung vorgesehen sind, sowie Flächen, die dem Freizeitsport dienen, dürfen zugunsten anderer Nutzungen nur aufgegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an einer anderen Nutzung überwiegt und zum Zeitpunkt der Aufgabe – soweit verfügbar – Ersatzanlagen bereitstehen. Sonstige Sportanlagen auf

sonstigen Flächen für sportliche Betätigung,
2. Vermietung und Verpachtung kommunaler Sportstätten und Gebäude, soweit in der jeweiligen Anlage vorhanden,
3. Zuwendungen,
4. unentgeltliche Leistungen der Verwaltung.

§ 5 – Unterstützung von Sportveranstaltungen anerkannter Sportorganisationen, kostenlose Nutzung

- (1) Bei der Organisation von Sportveranstaltungen, die von besonderer sportpolitischer Bedeutung sind und von anerkannten Sportorganisationen durchgeführt werden, **soll** der Bürgermeister die Veranstalter beraten, wenn sie dies rechtzeitig beantragen.
- (2) Für Sportveranstaltungen im Sinne des Absatzes 1, die nach Entscheidung des Bürgermeisters von besonderer sportpolitischer Bedeutung sind, kann die Hansestadt Wismar eine kostenlose Nutzung **der Sportstätten** gewähren.
- (3) Das Nähere regeln Verwaltungsvorschriften.

II. **Sportstätten**

§ 6 – Grundsätze der Planung und Beteiligung

- (1) Bei der Planung und beim Bau von öffentlichen und öffentlich geförderten **Sportstätten** ist eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung anzustreben. Auf eine **bedarfsgerechte** Versorgung der Stadtteile ist hinzuwirken. Dabei sollen die Belange des schulischen Sports gleichrangig berücksichtigt werden.
- (2) Öffentliche **Sportstätten und Sportstätten** auf kommunalen Grundstücken, die in der Bauleitplanung für eine Sportnutzung vorgesehen sind, sowie Flächen, die dem Freizeitsport dienen, dürfen zugunsten anderer Nutzungen nur aufgegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an einer anderen Nutzung überwiegt und zum Zeitpunkt der Aufgabe – soweit verfügbar – Ersatz**sportstätten** bereitstehen. Sonstige **Sportstätten** auf

kommunaleigenen Grundstücken sollen zugunsten anderer Nutzungen nur aufgegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an einer anderen Nutzung überwiegt. Zum Zeitpunkt der Aufgabe sollen Ersatzanlagen bereitstehen.

Die Feststellung des kommunalen Bedarfs an Sportanlagen ist aufgrund von örtlichen Ermittlungen vorzunehmen.

3. Die für eine Nutzung in Betracht kommenden Sportorganisationen und Schulen sind bei der Feststellung des Bedarfs, bei der Planung für den Neubau, für die wesentliche Umgestaltung und die Änderung der Zweckbestimmung öffentlicher Sportanlagen sowie in den Fällen des Absatzes 2 durch Anhörung zu beteiligen. Dies wird in der Regel durch Anhörung des Stadtsportbundes Wismar e.V. und des Amtes für Kultur, Schulverwaltung und Sport sichergestellt.

§ 7 – Sportanlagen Sanierungsplan

1. Ziele und Maßnahmen der Sportstätten Sanierung sind in einem Sportanlagen Sanierungsplan darzustellen. Der Sportanlagen Sanierungsplan ist laufend fortzuschreiben. Der Plan und seine Fortschreibungen sind der Bürgerschaft zur Genehmigung vorzulegen.

2. Der Sportanlagen Sanierungsplan ist Grundlage für die Verteilung der Mittel im Rahmen der Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung.

3. Im Sportanlagen Sanierungsplan sind insbesondere darzustellen:

- Bestand nach Lage, Art und Größe,
- Versorgungsbereiche sowie Grad der Versorgung,
- Bedarf an Sportanlagen mit Angaben der geschätzten Investitionsausgaben und Folgekosten,
- Dringlichkeitsstufen bei der Sanierung von Sportanlagen.

4. Sind Sportanlagen nicht mehr sanierungsfähig, muss der Bedarf durch Neubauten gedeckt werden.

kommunaleigenen Grundstücken sollen zugunsten anderer Nutzungen nur aufgegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an einer anderen Nutzung überwiegt. Zum Zeitpunkt der Aufgabe sollen Ersatzsportstätten bereitstehen.

(3) Die Feststellung des kommunalen Bedarfs an Sportstätten ist aufgrund von örtlichen Ermittlungen vorzunehmen.

(4) Die für eine Nutzung in Betracht kommenden Sportorganisationen und Schulen sind bei der Feststellung des Bedarfs, bei der Planung für den Neubau, für die wesentliche Umgestaltung und die Änderung der Zweckbestimmung öffentlicher Sportstätten sowie in den Fällen des Absatzes 2 durch Anhörung zu beteiligen. Dies wird in der Regel durch Anhörung des KSB NWM e. V. und des Amtes für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten sichergestellt.

§ 7 – Sportstätten Sanierungsplan

(1) Ziele und Maßnahmen der Sportstätten Sanierung sind in einem Sportstätten Sanierungsplan darzustellen. Der Sportstätten Sanierungsplan ist laufend fortzuschreiben. Der Plan und seine Fortschreibungen sind der Bürgerschaft zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Der Sportstätten Sanierungsplan ist Grundlage für die Verteilung der Mittel im Rahmen der Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung.

(3) Im Sportstätten Sanierungsplan sind insbesondere darzustellen:

1. Bestand nach Lage, Art und Größe,
2. Versorgungsbereiche sowie Grad der Versorgung,
3. Bedarf an Sportstätten mit Angaben der geschätzten Investitionsausgaben und Folgekosten,
4. Dringlichkeitsstufen bei der Sanierung von Sportstätten.

(4) Sind Sportstätten nicht mehr sanierungsfähig, muss der Bedarf auf andere Weise gedeckt werden. In Betracht kommen hier insbesondere der Neubau, der Umbau oder der Kauf bereits bestehender Objekte.

§ 8 – Anforderungen an Sportanlagen

1. Sportanlagen sind grundsätzlich wettkampfgerecht zu sanieren bzw. zu bauen.
2. Eine ausreichende Zahl von öffentlichen Sportanlagen soll für Behinderte nutzbar sein.

§ 9 – Anmietung von Sportanlagen

Zur Erweiterung des Angebotes an Sportanlagen können im Einzelfall geeignete private Anlagen gemietet und den Sportorganisationen für ihre Zwecke in sinngemäßer Anwendung des § 11 überlassen werden.

§ 10 – Vermietung und Verpachtung sonstiger kommunaler Grundstücke und Gebäude

Sonstige kommunale Grundstücke und Gebäude können den als förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe des Miet- und Pachtzinses wird vom Grundsatz des ortsüblichen Entgelts durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

§ 11 – Vergabe und Nutzungsgrundsätze

1. Öffentliche Sportanlagen sollen regelmäßig dem Schulsport und dem Übungs-, Wettkampf- und Lehrbetrieb der anerkannten Sportorganisationen sowie der sonstigen sportlichen Betätigung dienen. Bei der Vergabe ist eine vollständige Auslastung anzustreben. Die Vergabe von Sportanlagen übergeordneter Belange zur Durchführung von Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfen im Spitzensport erfolgt im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin.
2. Öffentliche Sportanlagen können anerkannten Sportorganisationen bei vollständiger oder teilweiser Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung zur vorrangigen Nutzung überlassen werden (Pachtverträge). Für andere Nutzungen der öffentlichen Sportanlagen werden privatrechtliche Entgelte aufgrund vertraglicher Vereinbarung erhoben.

§ 8 – Anforderungen an Sportstätten

- (1) Sportstätten sind grundsätzlich wettkampfgerecht zu sanieren bzw. zu bauen.
- (2) Eine ausreichende Zahl von öffentlichen Sportstätten soll für Menschen mit Behinderung nutzbar sein.

§ 9 – Anmietung von Sportstätten

Zur Erweiterung des Angebotes an Sportstätten können im Einzelfall geeignete private Anlagen gemietet und den Sportorganisationen für ihre Zwecke in sinngemäßer Anwendung des § 11 überlassen werden.

§ 10 – Vermietung und Verpachtung sonstiger kommunaler Grundstücke und Gebäude

Sonstige kommunale Grundstücke und Gebäude können den als förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe des Miet- und Pachtzinses wird auf Grundlage der ortsüblichen Entgelte sowie weiterer objektiver Faktoren festgelegt.

§ 11 – Vergabe und Nutzungsgrundsätze

- (1) Öffentliche Sportstätten sollen regelmäßig dem Schulsport und dem Übungs-, Wettkampf- und Lehrbetrieb der anerkannten Sportorganisationen sowie der sonstigen sportlichen Betätigung dienen. Bei der Vergabe ist eine vollständige Auslastung anzustreben. Die Vergabe von Sportstätten übergeordneter Belange zur Durchführung von Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfen im Spitzensport erfolgt im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin.
- (2) Öffentliche Sportstätten können anerkannten Sportorganisationen bei vollständiger oder teilweiser Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung zur vorrangigen Nutzung überlassen werden (Pachtverträge). Für andere Nutzungen der öffentlichen Sportstätten werden privatrechtliche Entgelte aufgrund vertraglicher Vereinbarung erhoben.

3. Die Einzelheiten der Nutzung öffentlicher Sportanlagen werden auf Antrag durch eine Vergabekommission festgelegt. Dabei sind folgende Vergabegrundsätze zu berücksichtigen:

- Sportanlagen stehen den Schulen während der Schulzeit grundsätzlich bis 16.00 Uhr zur Verfügung,
- die Bedürfnisse der Sportorganisationen mit Übungs- und Wettkampfangeboten haben im notwendigen Umfang Vorrang gegenüber dem Freizeit- und Erholungssport.

III. Finanzielle Förderungsmaßnahmen und notwendige Förderung § 12 – Zuwendungen

Die Hansestadt Wismar kann nach dieser Sportfördersatzung und der jeweiligen Haushaltssatzung anerkannten Sportorganisationen – auch unter Beachtung der Kontinuität laufender Förderprogramme – Zuwendungen gewähren. Ein rechtlicher Anspruch besteht jedoch nicht.

Zuwendungen werden gewährt für:

1. Aus- und Weiterbildung sowie Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern,
2. zeitlich beschränkte und fortlaufende Trainingsmaßnahmen,
3. Talentsuche,
4. Durchführung von Wettkämpfen in Wismar und Teilnahme an auswärtigen Wettkämpfen und Trainingslagern,
5. Modellmaßnahmen,
6. Kauf, Errichtung, Unterhaltung und Bewirtschaftung von Sportanlagen einschließlich des notwendigen Grunderwerbs,
7. Umweltschutzmaßnahmen zur Sicherstellung des Sportbetriebes,
8. Sportangebote an Nichtmitglieder,
9. Sportangebote für Behinderte.

Die Vereine und Verbände, die dem Stadtsportbund Wismar e.V. unmittelbar oder mittelbar angehören, können die für sie vorgesehenen öffentlichen Fördermittel über den SSB Wismar e.V. erhalten. In Ausnahmefällen können

erhoben.

(3) Die Einzelheiten der Nutzung öffentlicher Sportstätten werden auf Antrag durch eine Vergabekommission festgelegt. Dabei sind folgende Vergabegrundsätze zu berücksichtigen:

1. Sportstätten stehen den Schulen während der Schulzeit grundsätzlich bis 16:00 Uhr zur Verfügung.
2. Die Bedürfnisse der Sportorganisationen mit Übungs- und Wettkampfangeboten haben im notwendigen Umfang Vorrang gegenüber dem Freizeit- und Erholungssport.

III. Finanzielle Förderungsmaßnahmen und notwendige Förderung § 12 – Zuwendungen

(1) Die Hansestadt Wismar kann nach dieser Sportfördersatzung und der jeweiligen Haushaltssatzung anerkannten Sportorganisationen – auch unter Beachtung der Kontinuität laufender Förderprogramme – Zuwendungen gewähren. Ein rechtlicher Anspruch besteht jedoch nicht.

(2) Zuwendungen werden gewährt für:

1. Aus- und Weiterbildung sowie Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern,
2. zeitlich beschränkte und fortlaufende Trainingsmaßnahmen,
3. Talentsuche,
4. Durchführung von Wettkämpfen in Wismar und Teilnahme an auswärtigen Wettkämpfen und Trainingslagern,
5. Modellmaßnahmen,
6. Kauf, Errichtung, Unterhaltung und Bewirtschaftung von Sportstätten einschließlich des notwendigen Grunderwerbs,
7. Umweltschutzmaßnahmen zur Sicherstellung des Sportbetriebes,
8. Sportangebote an Nichtmitglieder,
9. Sportangebote für Menschen mit Behinderung.

(3) Die Vereine und Verbände mit Sitz in der Hansestadt Wismar, die dem KSB NWM e. V. unmittelbar oder mittelbar angehören, können die für

den Vereinen und Verbänden Zuwendungen unmittelbar gewährt werden. Der SSB Wismar e.V. hat seinen Haushalt, soweit es die Verwendung öffentlicher Mittel betrifft, mit der Hansestadt Wismar abzustimmen und durch diese genehmigen zu lassen.

Einzelheiten über Vergabe und Verwendungskontrolle der Zuwendungen werden im Zuwendungsbescheid geregelt, der für das jeweilige Programm alle notwendigen materiellen und formellen Vorschriften enthalten soll. Die zuwendungsrechtlichen Regelungen sind auf ein unverzichtbares Mindestmaß zu begrenzen und so einfach wie möglich zu gestalten. Zuwendungen für die Beschäftigung von Personen sind nach den Erfordernissen des Sports und des wirtschaftlichen Einsatzes der Förderungsmittel zu bemessen.

Die Sportvereine und Verbände erhalten die Möglichkeit, in den Sportstätten, in denen sie laut Vertrag Nutzer bzw. Pächter sind, die Einnahmen aus Bandenwerbung etc. im Verein als Förderungsbeitrag der Kommune zu verwenden.

§ 13 – Freizeit- und Erholungsprogramme

Zur Ergänzung von Vereinsangeboten können die Fachverbände, bei Vorliegen eines Bedarfs, Freizeit- und Erholungsprogramme anbieten. Vereine und Verbände können dabei durch Zuwendungen und Bereitstellung von Sportanlagen unterstützt werden.

sie vorgesehenen öffentlichen Fördermittel über den KSB NWM e. V. beantragen. In Ausnahmefällen können den Vereinen und Verbänden Zuwendungen unmittelbar gewährt werden. Auf Empfehlung des KSB reicht die Stadt die öffentlichen Fördermittel direkt an die Vereine aus. Die Entscheidung für die Verteilung der öffentlichen Fördermittel obliegt allein der Stadt.

Anträge auf Zuschüsse bis 1.000 EUR können von der Verwaltung der Hansestadt Wismar bewilligt werden. Bei Anträgen auf Zuschüsse über 1.000 EUR gibt der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales dem/der Bürgermeister/in eine Empfehlung.

(4) Einzelheiten über Vergabe und Verwendungskontrolle der Zuwendungen werden im Zuwendungsbescheid geregelt, der für das jeweilige Programm alle notwendigen materiellen und formellen Vorschriften enthalten soll.

(5) Die zuwendungsrechtlichen Regelungen sind auf ein unverzichtbares Mindestmaß zu begrenzen und so einfach wie möglich zu gestalten. Zuwendungen für die Beschäftigung von Personen sind nach den Erfordernissen des Sports und des wirtschaftlichen Einsatzes der Förderungsmittel zu bemessen.

(6) Die Sportvereine und Verbände erhalten die Möglichkeit, in den Sportstätten, in denen sie laut Vertrag Nutzer bzw. Pächter sind, die Einnahmen aus Bandenwerbung etc. im Verein als Förderungsbeitrag der Hansestadt Wismar zu verwenden.

§ 13 – Freizeit- und Erholungsprogramme

Zur Ergänzung von Vereinsangeboten können die Fachverbände, bei Vorliegen eines Bedarfs, Freizeit- und Erholungsprogramme anbieten. Vereine und Verbände können dabei durch Zuwendungen und Bereitstellung von Sportstätten unterstützt werden.

IV. Zusammenarbeit zwischen den Organisationen des Sports und der Stadtverwaltung

§ 14 – Grundsätze der Zusammenarbeit

Die anerkannten Sportorganisationen und die öffentliche Verwaltung sollen sich gegenseitig beraten, anregen und unterstützen sowie bei der Durchführung dieser Sportfördersatzung partnerschaftlich zusammenarbeiten. Die Eigenständigkeit der Sportorganisationen ist zu gewährleisten.

§ 15 – Beteiligung des Stadtsportbundes Wismar e. V.

Bei der Aufstellung von Stadtentwicklungs-, Bauleit- und Bebauungsplänen, die die Belange des Sports berühren, ist der SSB Wismar e.V. durch Anhörung zu beteiligen.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Förderung des Sports vom 29.08.1991 außer Kraft.

Dr. Rosemarie Wilcken
Bürgermeisterin

IV. Zusammenarbeit zwischen den Organisationen des Sports und der Stadtverwaltung

§ 14 – Grundsätze der Zusammenarbeit

Die anerkannten Sportorganisationen und die öffentliche Verwaltung sollen sich gegenseitig beraten, anregen und unterstützen sowie bei der Durchführung dieser Sportfördersatzung partnerschaftlich zusammenarbeiten. Die Eigenständigkeit der Sportorganisationen ist zu gewährleisten.

§ 15 – Beteiligung des KreisSportBundes Nordwestmecklenburg e. V.

Bei der Aufstellung von Stadtentwicklungs-, Bauleit- und Bebauungsplänen, die die Belange des Sports berühren, ist der KSB NWM e. V. durch Anhörung zu beteiligen.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Förderung des Sports vom 30.01.2001 i.d.F. der 1.Änderungssatzung vom 30.06.2005 außer Kraft.

Wismar, den TT.MM.JJJJ

Thomas Beyer
Bürgermeister